

Antragstellung und Verfahrensablauf zur Beschaffung von Halte- und Parkverbotszonen im Rahmen einer Schulveranstaltung

gilt ausschließlich für öffentliche Schulen der Stadt Wien

Die Schule benötigt eine Bewilligung für eine kurzfristige (längstens 7 Tage) Haltverbotszone der MA46 (Verkehrsorganisation). Für Schulen entfallen die Gebühren für die Antragstellung.

Voraussetzung für die Bewilligung: ein regulärer Parkstreifen ist vorhanden, vollständige Unterlagen

Nötige Informationen:

- Name (inkl. Geburtsdatum) bzw. Firmenname sowie für Rückfragen: Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Ort, an dem die Halteverbotszone errichtet werden soll
- Zweck der Halteverbotszone
- Längenangabe (in m)
- Tag(e) mit Beginn- und Endzeit
- Halteverbote im Ausmaß von mehr als 15m Länge bedürfen einer ausführlichen Begründung

Link zur Antragstellung: [Antrag kurzfristiges Halteverbot](#)

Für den **Verfahrensablauf** sind mind. 4-6 Wochen einzuplanen. Alles unter 15m Länge geht rasch.

Nachdem Sie die Bewilligung der MA46 zum Aufstellen der Verkehrszeichen erhalten haben, senden Sie diese an das Logistikcenter der MA56 (Wiener Schulen) an Petra Zemann (petra.zemann@wien.gv.at).

Die MA56 bringt die Verkehrszeichen fristgerecht zur Schule und holt diese auch wieder ab. Für das Aufstellen und die Beseitigung der Zeichen ist die Schule zuständig.

Aufstellen und Entfernen der Verkehrszeichen:

Kundmachung:

Die Zeichen müssen bereits 24h VOR dem Wirksamkeitsbeginn aufgestellt werden. Außerdem muss das **Beiblatt** (liegt dem Bescheid bei) ausgefüllt werden: Type und Kennzeichen derjenigen Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in der Halteverbotszone abgestellt sind.

Aufstellung:

Aufstellung der Verkehrszeichen durch die MA56 24h vor Wirksamkeit. Anschließend beim zuständigen Polizeiwachzimmer bestätigen lassen (Bescheid und ausgefülltes Beiblatt mitnehmen). Der Bescheid muss sichtbar an einer der Zusatztafeln angebracht sein.

Ist das Halteverbot gültig und wurden nicht alle Fahrzeuge entfernt, so besteht die Möglichkeit, diese über Aufforderung der Polizei entfernen zu lassen. Allerdings: war das Fahrzeug bereits beim Aufstellen der Verkehrszeichen in der Halteverbotszone abgestellt (das geht aus dem Beiblatt hervor), tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Kosten. Wurde das Fahrzeug nachträglich in der Halteverbotszone abgestellt, müssen die Entfernungskosten von der Behörde von den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern nachträglich eingefordert werden.

Die Berechtigten sollten anschließend formlos informiert werden, dass die Fläche für die Abstellung ihrer Fahrzeuge reserviert ist (Ort/Zeit). Außerdem sollte eine Wagenkarte im Fahrzeug hinterlegt sein, die bestätigt, dass das Fahrzeug berechtigt ist, in der Halteverbotszone zu stehen.

Entfernung:

Nach Abschluss der Arbeiten bzw. Ablauf der Frist: **Verkehrszeichen entfernen** (durch die Schule, werden dann von der MA56 abgeholt) und dies vom zuständigen Polizeiwachzimmer bestätigen lassen. Anschließend muss das Beiblatt an die MA 46 retourniert werden (post@ma46.wien.gv.at).

Wagenkarte

Institution: _____

gültig von: _____ bis: _____

im Bereich (Straße): _____
